



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0032

öffentlich

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 "Südring"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

12.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten mit den Vorhabenträgerinnen abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Eventuelle erstattungsfähige Sachkosten sind bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Vorhabenträgerinnen beabsichtigen die Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstücke 1083, 1135, 1473 sowie Flurstücke 157, 187, 189, 1469 und 1471 einer Bebauung zuzuführen.

Die Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“. Eine Bebauung ist derzeit nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist.

Darüber hinaus haben sich die Anforderungen an Wohnbaugrundstücke, die Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit und die Erschließung der Grundstücke derartig geändert, dass die Realisierung einer Bebauung auf der derzeitigen Planungsgrundlage nicht möglich ist. Hierzu bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12.12.2018 wurde der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt, mit der Maßgabe, dass die Vorhabenträgerinnen die Kosten zu tragen haben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

Die Vorhabenträgerinnen haben den Regelungen des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertrages zugestimmt.

Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung der städtebaulichen Maßnahmen durch die Vorhabenträgerinnen auf eigene Rechnung sowie die Übernahme von Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehen.

Eventuell erforderlich werdende Gutachten oder Fachbeiträge werden ebenfalls von den Vorhabenträgerinnen auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag